AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

25. Februar 1972 Nr. 950

I.

Der Regierungsrat hat in den Jahren 1945 - 1951 auf Antrag der Natur- und Heimatschutzkommission ein Inventar über die geschützten Objekte des Kantons Solothurn geschaffen. Als Wegleitung galt damals eine systematische Einteilung der Objekte. Die positive Entwicklung des Naturschutzgedankens in den letzten Jahren verlangte eine Ueberarbeitung dieses Inventares. Die abgeschlossenen Bestandesaufnahmen der Jahre 1970 und 1971 ergaben wesentliche Veränderungen; sie erfordern eine Neuauflage des Verzeichnisses. In der ersten Liste werden die noch bestehenden dem Naturschutz unterstellten und in der zweiten Liste die neu in das Inventar aufzunehmenden Einzelobjekte aufgeführt. Die Eigentümer haben ihr Einverständnis dazu während den Aufnahmen gegeben. Das Verzeichnis wird in der Reihenfolge der Bezirke und für diese getrennt verfasst nach folgender Wegleitung:

a) kleine Weiher, Tümpel und Nassstellen

b) Einzelbäume

c) Gruppen von zwei und mehr Bäumen

d) kleine Gehölze, Parks, Alleen und besonders gefährdete Uferpflanzungen

e) erratische Blöcke einzeln und in Gruppen sind durch RRB Nr. 6885 vom 10. Dezember 1971 generell geschützt

f) die Naturschutzreservate werden in einer späteren Liste aufgeführt

20875 - 159000 - 1970

Ueber sämtliche geschützten Einzelobjekte und Naturschutzreservate steht ein Sammelband mit der Beschreibung der einzelnen Naturschutzobjekte in Arbeit, von dem jeder Eigentümer nach dem Erscheinen ein Exemplar erhält. Der Kredit dazu ist im Rahmen des Naturschutzjahres 1970 vom Kantonsrat bewilligt worden.

II.

Mit Regierungsratsbeschlüssen Nr. 1919 vom 27. April 1945 (oberer Leberberg) und Nr. 4220 vom 5. Oktober 1951 (unterer Leberberg) wurden die schützenswerten Objekte des Bezirkes Lebern in das Naturschutz-Inventar aufgenommen. Nach Abschluss der Revision bestehen die nachgenannten Gegenstände unverändert weiter:

Bellach		
Uferbepflanzung Bülletsbach von Landstr. bis inkl. Weiher	Erbengemeinschaft Fröhlicher diverse Anlieger	GB 822
Bettlach		
Stieleiche (b.Friedhof)	Einwohnergemeinde Bettlach (RRB Nr. 531 vom 5.2.71)	GB 842
Feldbrunnen-St. Niklaus		
Akaziengruppe	Stiftung Schloss Waldegg	GB 42
Park, Alleeweg mit Wäldchen (östl. Schloss Waldegg)	Stiftung Schloss Waldegg	GB 42
Grenchen		
Sommerlinde (Allerheiligenkapelle)	Röm.kath.Kirchgemeinde Grenchen	GB 3976
Hagebuche (kleinfrüchtige)	Bürgergemeinde Grenchen	GB 4008

Hubersdorf

Stieleiche (Tafeleiche)	Bürgergemeinde Hubersdorf	GB 216

Lommiswil

Winterlinde (b.Steinkreuz)	Einwohnergemeinde Lommiswil	öffentl.Platz
Eibe (Gsässköpfli)	Bürgergemeinde Lommiswil	GB 295
Baumgruppe (bei alter Kirche)	Stiftung St. German, Lommiswil	GB 5

Oberdorf

Uferbepflanzung Wildbach (von der Eindoldung Langendorf bis Oberdorf)	diverse Anlieger in Oberdorf und Langendorf	

Rüttenen

Park und Allee inkl.Teil Solothurn Königshof	Staat Solothurn	Rüttenen GB 97 Solothurn GB 101
Gletscherschliffe (Steinbruch Kreuzen)	Bürgergemeinde Solothurn	GB 146

Selzach

Eibe (b/Dorfbrunnen)	Gisiger-Stähli Jos., Selzach	GB 3304
Eibe (südl. Hasenmatt)	Bürgergemeinde Selzach	GB 2784
Thuja-Baum (neben Kirche)	Röm.kath.Kirchgemeinde, Selzach	GB 3298
Winterlinde (Zielgraben)	Gebr. Rudolf, Sägerei, Selzach	GB 76

Park	Sol.Waisenanstalt, Schläfli-Stiftung, Selzach	GB 3289

Erratische Blöcke in allen Gemeinden des Bezirkes gemäss RRB Nr. 6885 vom 10. Dezember 1971, publiziert im Amtsblatt Nr. 50 vom 16. Dezember 1971, 13 Blöcke und Blockgruppen wurden aufgenommen und bestimmt

Von der vorstehenden Liste nimmt der Regierungsrat im Sinne der Bestätigung Kenntnis.

III.

Gestützt auf die §§ 275 und 276 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und auf die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. Oktober 1961 wird

beschlossen:

1. Auf Antrag der Organe der Natur- und Heimatschutzkommission sowie im Einverständnis mit den Eigentümern, werden die nachgenannten Gegenstände in das amtliche Inventar der geschützten Objekte des Bezirkes Lebern aufgenommen:

Bellach

Chatzenstäge	Bürgergemeinde Bellach	GB 901
(im Haltenbach)	Staat Solothurn	öffentl. Gewässer

Bettlach

Hagebuche	Vogt-Walker Maria, Bettlach	
(b.Friedhof)	Walker Peter, Ankerstr.17, Grenchen	GB 841

Feldbrunnen-St. Niklausen

Stieleiche	Bürgergemeinde Solothurn	GB 24
(Dicke Eiche)		

Baumbestände (um Friedhof)	Röm.kath.Kirchgemeinde St.Niklaus	GB	18
Lindenallee (Winterlinden)	Einwohnergemeinde Feldbrunnen	öffentl. Strasse	

Grenchen

Weiher (Oberberg)	Bürgergemeinde Grenchen	GB	4018
Sommerlinde	Tschui-Beutler W., Landwirt, Grenchen	GB	3566
Baumgruppe (2 Eschen 1 Stieleiche)	Tschui-Beutler W., Landwirt, Grenchen	GB	3565

Lommiswil

Sommerlinde	Stuber-Probst A., "Lamm", Lommiswil	GB	31

Oberdorf

Baumgruppe (südl. + westl. Hof Hinter Weissenstein	Bürgergemeinde Solothurn	GB	2

Riedholz

Sommerlinde	Erben des Jean de Broglie, vertreten durch Dr. Viktor Egger, Solothurn	GB	59
Sommerlinde	Müller-Ryf Max, Riedholz	GB	238

Rüttenen

Sommerlinde (Parkplatz St. Niklaus)	Einwohnergemeinde Rüttenen	öffentl. Strasse	
Buche (vorderer Chalchgraben)	Bürgergemeinde Solothurn	GB	135

Selzach

Sommerlinde	Amiet-Grünefelder Oth., Landwirt, Haagstrasse 11, Selzach	GB 3510
Edelkastanie (im Holzli)	Bürgergemeinde Selzach	GB 3322
Ulme	Mann-Schmutz Fritz, Landwirt, Selzach	GB 1805
Sommerlinde (Vögelishof)	Einwohnergemeinde Selzach	öffentl. Platz
Sommerlinde (mittl.Brüggli)	Alpgenossenschaft Brüggli, Selzach	GB 2788
Föhrengruppe (auf Felsblock)	Späti Ferd., Landwirt, Schauenburg, Selzach	GB 2785
Akaziengruppe (Zielgraben)	Bürgergemeinde Selzach	GB 88

2. Die hier aufgeführten Objekte bilden dominierende Teile des Orts- oder des Landschaftsbildes. Durch die Unterschutzstellung soll ihr Fortbestand gesichert werden.

3. Müssen Bäume gefällt werden, sind diese durch Neupflanzungen zu ersetzen. Alle notwendigen Veränderungen sind gegenseitig und vorausgehend abzusprechen.

4. Widerhandlungen werden nach Art. 12 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz geahndet.

5. Die Behörden der Einwohnergemeinden und die Polizeiorgane haben bei der Ueberwachung der geschützten Objekte mitzuwirken. Bei irgendwelchen Wahrnehmungen von Bedeutung ist das kantonale Erziehungs-Departement - Beauftragter für Natur- und Heimatschutz - unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Die Amtschreibereien Lebern in Solothurn und Filiale in Grenchen werden beauftragt, diese Schutzverfügung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, mit dem Stichwort "Naturschutz", nach Art. 702 ZGB am entsprechenden Orte im Grundbuch anzu-

merken. Dem Beauftragten für Natur- und Heimatschutz ist der Vollzug zu melden. Diese Beschlussausfertigung gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt.

7. Die Eigentümer der dem Naturschutz unterstellten Objekte erhalten durch Abschrift dieses Beschlusses Kenntnis vom Vollzug. Nach erfolgter Drucklegung des kantonalen Verzeichnisses wird ihnen ein Exemplar zugestellt.

Der Staatsschreiber
Kölliker

Herren Regierungsräte
Erziehungs-Departement
Beauftragter der NHK (40)
Bearbeiter des Naturschutz-Inventares, Herr Hans Arn (10)
Mitglieder der NHK (24)
Polizei-Departement
Polizeikommando (2)und z.H. der betr. Polizeiposten
Bau-Departement
Tiefbauamt
Autobahnbüro
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
Wasserwirtschaftsamt
Meliorationsamt
Kant. Oberforstamt, Bielstrasse 3, 4500 Solothurn
Kreisforstamt I, 4500 Solothurn
Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn (2) als Auftrag
Amtschreiberei Lebern, Filiale 2540 Grenchen (2) als Auftrag
Oberamt Solothurn-Lebern, 4500 Solothurn
Ammannamt der Einwohnergemeinden, separat,(je 2)
Vogelschutzverband des Kantons Solothurn, Präsident: Herr H. Grossenbacher, Martin-Disteli-Strasse 79, 4600 Olten
Solothurner Heimatschutz, Präsident: Herr Dr. med. Th. Schnider-Widmer, Deitingenstrasse, 4553 Subingen
Solothurnischer Naturschutzverband, Präsident: Herr P. Feser, Postfach, 4500 Solothurn
Eigentümer, separat
Presse